

3. Sterbefälle nach ausgewählten Todesursachen

Todesursache	1963			1964			1963			1964		
	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.	insges.	männl.	weibl.
	Anzahl						auf 10 000 Einwohner ¹⁾					
Sowjetische Besatzungszone Deutschlands und Sowjetsektor von Berlin												
Insgesamt	222 001	107 411	114 590	226 191	109 235	116 956	129,4	138,4	122,0	133,1	141,2	126,3
darunter an:												
Tuberkulose	3 004	2 089	915	3 281	2 266	1 015	1,8	2,7	1,0	1,9	2,9	1,1
dar. Tuberkulose der Atmungsorgane	2 709	1 959	750	3 000	2 129	871	1,6	2,5	0,8	1,8	2,8	0,9
Krebs und anderen bösartigen Neubildungen ²⁾	38 837	19 185	19 652	39 643	19 720	19 923	22,6	24,7	20,9	23,3	25,5	21,5
Diabetes mellitus	3 519	1 198	2 321	3 934	1 307	2 627	2,1	1,5	2,5	2,3	1,7	2,8
Gehirnblutung	30 249	12 129	18 120	30 519	12 108	18 411	17,6	15,6	19,3	18,0	15,7	19,9
Herzkrankheiten	40 129	19 748	20 381	41 028	20 070	20 958	23,4	25,4	21,7	24,1	25,9	22,6
Allgemeiner Arteriosklerose ³⁾	18 692	8 206	10 486	19 332	8 322	11 010	10,9	10,6	11,2	11,4	10,8	11,9
Lungenentzündung ⁴⁾	6 507	3 192	3 315	7 464	3 605	3 859	3,8	4,1	3,5	4,4	4,7	4,2
Altersschwäche	11 013	4 044	6 969	9 799	3 536	6 263	6,4	5,2	7,4	5,8	4,6	6,8
Unfallfolgen	6 241	4 207	2 034	6 445	4 152	2 293	3,6	5,4	2,2	3,8	5,4	2,5
Sowjetsektor von Berlin												
Zusammen	17 474	7 872	9 602	17 588	8 035	9 553	164,5	171,4	159,3	164,7	172,5	158,6

¹⁾ Durchschnittliche Bevölkerung. — ²⁾ Einschl. Neubildung der lymphatischen und blutbildenden Organe. — ³⁾ Einschl. Gangrän. — ⁴⁾ Ohne Staubinhalationskrankheiten.

D. Unterricht und Bildung

Vorbemerkung

Allgemeinbildende Schulen: Ein Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ist nur für die Gesamtheit der allgemeinbildenden Schulen möglich, nicht mehr dagegen für die einzelnen Schularten.

Der Aufbau der allgemeinbildenden Schulen in der SBZ hat sich seit 1945 mehrfach verändert. Die jüngste Entwicklung ist durch das Schulgesetz vom 2. 12. 1959 eingeleitet worden; sie wurde weitergeführt durch das »Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem« vom 25. 2. 1965. Allgemeinbildende Schule für alle Kinder ist die zehnklassige »allgemeinbildende polytechnische Oberschule«. Daneben besteht eine »erweiterte polytechnische Oberschule«.

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Pflichtschule, die gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse vermittelt für alle psychisch und physisch normal entwickelten Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Abschluß der 10. Klasse. Sie gliedert sich in eine Unterstufe mit den Klassen 1 bis 3, eine Mittelstufe mit den Klassen 4 bis 6 und eine Oberstufe mit den Klassen 7 bis 10; (bisher Unterstufe mit den Klassen 1 bis 4 und Oberstufe mit den Klassen 5 bis 10) und hat im Zusammenhang mit der Polytechnisierung ihren Schwerpunkt in den mathematisch naturwissenschaftlichen Fächern.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Allgemeinbildende Schule mit den Klassen 11 und 12 (bisher Klassen 9 bis 12) mit naturwissenschaftlichem, neu- oder altsprachlichem Zweig; sie führt die Schüler zur Hochschulreife und setzt den polytechnischen Unterricht auf wissenschaftlicher Grundlage (Laboratorien u. ä.) fort. Der Übergang der Schüler an erweiterte Oberschulen erfolgt nach Abschluß der 10. Klasse (bisher nach Abschluß der Klasse 8).

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Spezialschulen: Mit dem Aufbau von Spezialschulen für besonders begabte Kinder wurde im Schuljahr 1964/65 begonnen; sie sollen der Nachwuchslenkung dienen. Die Spezialschulen beginnen mit der 7. Klasse und führen die Schüler bis zur Abschlußprüfung der Oberschule im 11. Schuljahr zur Facharbeiterprüfung, im 12. Schuljahr zum Abitur und zur Facharbeiterprüfung. Zahlenangaben liegen noch nicht vor.

Berufsschulen: Bei einem Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland ist zu berücksichtigen, daß sich die Berufsschulpflicht in der SBZ auf Grund des Ausbaus der ehemaligen achtklassigen Grundschulen zu zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen in zunehmendem Maße nur noch auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr erstreckt, in der Bundesrepublik Deutschland dagegen nach der Erfüllung der 8- bzw. 9jährigen Vollzeitschulpflicht vom vollendeten 14. (teilweise 15.) Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. bis zum Ende der Lehrzeit.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Anschließend an die Schulpflicht für den Besuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Ablegung der Lehrabschlußprüfung bzw. bis zur Erreichung des Zieles der Berufsschule.